

Gespaltenes Votum bei Abstimmungen im Bundesrat (Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GG),
erschienen in: DVBl. 2002, S. 653

Die tumultartig verlaufene Abstimmung im Bundesrat über das Zuwanderungsgesetz am 22.3.2002 hat der Frage nach der Rechtsfolge eines gespaltenen Abstimmungsvotums im Bundesrat, die nur noch in juristischen Lehrbüchern eine Rolle zu spielen schien, in der Staatspraxis neue Aktualität verliehen.

Gem. Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GG können die Stimmen eines Landes nur einheitlich abgegeben werden. Stimmen die Mitglieder, die von einem Land in den Bundesrat entsandt worden sind, unterschiedlich ab, sind alle Stimmen dieses Landes ungültig. Die Uneinheitlichkeit der Stimmabgabe kann nicht durch ein „Machtwort“ des Ministerpräsidenten als „Stimmführer“ vermieden werden. Denn als Mitglieder des Bundesrates haben die von den Landesregierungen in dieses Organ berufenen Personen einheitliche nach der Bundesverfassung zu beurteilende Rechte und Pflichten, die von den hierarchisch geprägten landesverfassungsrechtlichen Strukturen unabhängig sind. Die Stimme des Ministerpräsidenten, der in der Staatspraxis häufig als „Stimmführer“ des Landes auftritt, hat demnach rechtlich gegenüber den anderen Stimmen „seines“ Landes keine herausgehobene oder gar ausschlaggebende Bedeutung.

Ist die *Rechtsfrage* nach der Folge eines gespaltenen Votums im Bundesrat mit der Ungültigkeit aller Stimmen des uneinheitlich abstimmenden Landes somit eindeutig zu beantworten, ist die *tatsächliche* Frage, ob im konkreten Fall überhaupt ein gespaltenes Votum vorlag, wegen des mehrdeutigen Verhaltens des brandenburgischen Innenministers offen. Es hängt demnach von der Klärung der tatsächlichen Vorgänge ab, ob der Bundespräsident die Ausfertigung des Zuwanderungsgesetzes zu verweigern hat und inwieweit ein Anlaß besteht, das Bundesverfassungsgericht anzurufen.